

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2651/87 DER KOMMISSION
vom 31. August 1987
zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren
(Kategorie 75) mit Ursprung in Thailand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die gemeinsame Einfuhr-
regelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in
Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 bestimmt,
unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festge-
setzt werden können. Die Einfuhren nach Frankreich von
Textilwaren der Kategorie 75, die im Anhang aufgeführt
sind, mit Ursprung in Thailand haben die in Absatz 3
dieses Artikels vorgesehene Höhe überschritten.

Nach Absatz 5 des Artikels 11 der Verordnung (EWG)
Nr. 4136/86 wurde Thailand am 19. Juni 1987 ein
Konsultationsersuchen notifiziert. Während der Konsulta-
tionen wurde vereinbart, die betroffenen Textilwaren
mengenmäßigen Beschränkungen für die Jahre 1987 bis
1991 zu unterwerfen.

Nach Absatz 13 des genannten Artikels wird die Einhal-
tung der Höchstmenge durch ein System der doppelten
Kontrolle nach Maßgabe des Anhangs VI der Verordnung
(EWG) Nr. 4136/86 überwacht.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1987 und dem
Inkrafttreten dieser Verordnung aus Thailand ausge-
führten Waren müssen von der Höchstmenge für das
Jahr 1987 abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge hindert nicht die
Einfuhr von unter die Höchstmenge fallenden Waren, die
vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus
Thailand abgesandt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhren
nach Frankreich von Waren der im Anhang aufgeführten
Warenkategorie mit Ursprung in Thailand die in diesem
Anhang angegebenen Höchstmengen.

Artikel 2

(1) Waren im Sinne von Artikel 1, die vor Inkrafttreten
dieser Verordnung aus Thailand nach Frankreich versandt
und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden
sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern
anhand eines Konnossements oder eines gleichwertigen
Frachtpapiers nachgewiesen wird, daß sie tatsächlich vor
diesem Zeitpunkt abgesandt wurden.

(2) Die ab Inkrafttreten dieser Verordnung von Thai-
land nach Frankreich versandten Waren unterliegen der
doppelten Kontrolle nach Anhang VI der Verordnung
(EWG) Nr. 4136/86.

(3) Alle ab 1. Januar 1987 aus Thailand nach Frank-
reich abgesandten und zum freien Verkehr abgefertigten
Warenmengen werden von der festgelegten Höchstmenge
abgezogen. Diese Höchstmenge steht jedoch der Einfuhr
der unter diese Höchstmenge fallenden, aber vor Inkraft-
treten dieser Verordnung aus Thailand versandten Waren
nicht entgegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1987

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986, S. 42.

ANHANG

| Kategorie Nr. | Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1987) | NIMEXE-Kennziffer (1987) | Warenbezeichnung | Dritt-länder | Einheiten | Mitglied-staaten | Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember |
|---------------|--|--------------------------|---|--------------|-----------|------------------|---|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) |
| 75 | 60.05 A II b) 4 ff) | 60.05-66, 68 | Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge | Thailand | Stück | F | 1987 (1): 280 000 1988: 297 000 1989: 315 000 1990: 333 000 1991: 353 000 |

(1) Für das Jahr 1987 wurde eine zusätzliche Sondermenge von 25 000 Stück vereinbart.